

1 **Antragsteller:**

2 Ortsverein Ammersbek, unterstützt durch die Ortsvereine Ahrensburg und Elmenhorst

4 **Betreff: Gebührenbefreiung für Melderegisterauskünfte an Parteien zu Wahlkampfzwecken**

6 **Antrag:**

7 Der Kreisparteitag möge beschließen:

9 Die SPD-Landtagsfraktion wird aufgefordert, sich im Schleswig-Holsteinischen Landtag
10 dafür einzusetzen, dass politische Parteien im Rahmen von Wahlen von
11 Verwaltungsgebühren für Melderegisterauskünfte gemäß § 50 Abs. 1 und 3
12 Bundesmeldegesetz (BMG) befreit werden. Die entsprechende Regelung in der
13 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Tarifstelle 5.1.2.4) ist entsprechend
14 anzupassen.

16 **Begründung:**

17 Die gezielte Ansprache insbesondere von Erstwählerinnen und Erstwählern ist für die Förderung
18 politischer Teilhabe und einer hohen Wahlbeteiligung von zentraler Bedeutung.
19 Wissenschaftliche Studien zeigen, dass die Teilnahme an der ersten Wahl einen entscheidenden
20 Einfluss auf die langfristige Entwicklung von Wahlgewohnheiten hat. Wer früh wählt, wählt mit
21 deutlich höherer Wahrscheinlichkeit auch künftig regelmäßig (vgl. Dinas et al., 2024).

23 Damit Parteien diese Zielgruppe wirkungsvoll erreichen können, nutzen sie rechtlich zulässige
24 Melderegisterauskünfte gemäß § 50 BMG. Die dabei anfallenden Verwaltungsgebühren stellen
25 jedoch insbesondere für kleinere Gliederungen eine erhebliche finanzielle Belastung dar –
26 zusätzlich zu den ohnehin entstehenden Kosten für Gestaltung, Druck und Versand der
27 Informationsmaterialien.

29 Zugleich verursacht die Gebührenerhebung auch für die kommunalen Meldebehörden einen
30 überproportionalen Aufwand: Während der eigentliche Datenexport technisch schnell
31 durchführbar ist, bindet die Erstellung und Verwaltung der Gebührenbescheide erhebliche
32 personelle Ressourcen. Aufwand und Ertrag stehen in keinem wirtschaftlich sinnvollen
33 Verhältnis.

35 Eine gezielte Gebührenbefreiung für Parteien im Rahmen von Wahlen würde

- 36 - die demokratische Willensbildung stärken,
- 37 - insbesondere kleinere Gliederungen finanziell entlasten und zugleich
- 38 - die kommunalen Verwaltungen entbürokratisieren.

40 Die Gebührenbefreiung soll ausdrücklich nur für Parteien und ausschließlich im Zusammenhang
41 mit Wahlen gelten. Eine kommerzielle Nutzung der Daten ist weiterhin ausgeschlossen.

43 **Quellen:**

44 Dinas E, Valentim V, Broberg N, Franklin MN. (2024). Early voting experiences and habit formation. Political
45 Science Research and Methods. 12(1):195-206. doi:10.1017/psrm.2023.2